

VERSCHLAFEN KANN TEUER WERDEN.



NACH DEM VERSCHLAFEN GIBT'S EIN BÖSES ERWACHEN.

ALLES HAT EIN ENDE – AUCH DIE GÜLTIGKEIT IHRER FORDERUNGEN.

Verschlafen Sie diese wichtigen Termine nicht. Denn am Tag danach gibt es ein böses Erwachen: Ihre Forderung gilt nicht mehr – und Ihr Schuldner kommt ungeschoren davon. Damit Ihnen das in diesem Jahr nicht passiert, haben wir für Sie die wichtigsten Fristen zusammengestellt.

Auf unserer Homepage finden Sie zudem einen **Verjährungsrechner**, mit dem Sie selbst ausrechnen können, wann Ihre Forderung verjährt – einfach dem Link auf der Startseite folgen. www.creditreform.de



DROHT AUCH IHREN FORDERUNGEN DIE VERJÄHRUNG?

Wir helfen Ihnen gern. Nutzen Sie unsere jahrzehntelange Erfahrung auch mit schwierigen Schuldnern. Konsequenz mahnen wir für Sie offene Rechnungen an und überwachen die Zahlungseingänge. So sparen Sie Zeit und Geld – und schonen Ihre Kundenbeziehungen. Denn wir treten als neutraler Vermittler auf, und Ihr Geschäftspartner kann sein Gesicht wahren.

NACH DEM VERSCHLAFEN GIBT'S EIN BÖSES ERWACHEN.

ALLES HAT EIN ENDE – AUCH DIE GÜLTIGKEIT IHRER FORDERUNGEN.

Verschlafen Sie diese wichtigen Termine nicht. Denn am Tag danach gibt es ein böses Erwachen: Ihre Forderung gilt nicht mehr – und Ihr Schuldner kommt ungeschoren davon. Damit Ihnen das in diesem Jahr nicht passiert, haben wir für Sie die wichtigsten Fristen zusammengestellt.

Auf unserer Homepage finden Sie zudem einen **Verjährungsrechner**, mit dem Sie selbst ausrechnen können, wann Ihre Forderung verjährt – einfach dem Link auf der Startseite folgen. www.creditreform.de



FRISTEN	ART DES ANSPRUCHS
3 Jahre	Beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Diese Frist gilt grundsätzlich für alle Ansprüche des täglichen Lebens, die nicht anderweitig geregelt sind, also zum Beispiel für Ansprüche auf Kaufpreiszahlung, Mietzahlung, Werklohn, unabhängig davon, ob der Anspruchsgegner Kaufmann oder Verbraucher ist. Auch Zinsansprüche verjähren nach 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis erhielt.
30 Jahre	Beträgt die Frist bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, Familien- und erbrechtlichen Ansprüchen, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (titulierten Ansprüchen), Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüchen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. Die Frist beginnt taggenau ab Anspruchsentstehung.

SONSTIGE FRISTEN	
6 Monate	Beträgt die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen zum Beispiel aus Miete und Leihe wegen Veränderung/Verschlechterung der Sache, beginnend ab Rückerhalt der Sache.
1 Jahr	Beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Ware bei Fracht- und Speditionskosten.
2 Jahre	Beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung/Abnahme bei kauf- und werkvertraglichen Mängelansprüchen.
5 Jahre	Beträgt die Frist bei Mängelansprüchen bei Bauwerken und eingebauten mangelhaften Sachen ab Übergabe/Abnahme.
§ 212 BGB Neubeginn der Verjährung	Das neue Verjährungsrecht spricht anstatt von „Unterbrechung“ von „Neubeginn der Verjährung“. Die Verjährung beginnt erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Das heißt, „unterbrechend“ wirken also nur noch diese beiden Tatbestände.
§ 203 ff. BGB Hemmung der Prozess-Verjährung	Die Verjährung wird gehemmt durch: die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils, die Zustellung des Mahnbescheids, die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren, die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Kostenhilfe. Hemmung bedeutet, dass der Lauf der Verjährungsfrist gestoppt wird. Nach Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft die restliche Frist bis zum Ende weiter, sie beginnt aber – anders als bei dem Tatbestand des Neubeginns – nicht wieder in voller Länge neu zu laufen.

Hinweis: Die vorstehende Ausarbeitung erfolgt ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte lassen Sie sich im Zweifelsfall unbedingt von einem Fachmann beraten, um Fehler zu vermeiden.

IHR KOMPETENTER PARTNER FÜR ALLE FÄLLE

Profitieren auch Sie von unserem Full-Service-Angebot. Mehr Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen sowie die Kontaktdaten Ihres lokalen Ansprechpartners erhalten Sie auf www.creditreform.de. **Unternehmen Sie nichts ohne uns – vom Marketing bis zum Forderungsmanagement. Creditreform Gruppe.**